

## **Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 ( GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286 ), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 ( GVBl.I/12, [Nr. 16] ) und des § 24 Abs.3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004( GVBl.I/04, S. 350 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 ( GVBl.I/10, [Nr. 28] ), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **29. August 2013** folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne der Gemeinde Marienwerder. Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Marienwerder als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 1,30 m Höhe. Sollten Vergabelungen schon unter einer Höhe von 1,30 m auftreten, so sind die Stammumfänge der nächsten Triebe zu addieren.
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, der Barnimer Baumschutzverordnung oder dieser Satzung gepflanzt wurden.
3. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Kugelahorn, Kugelrobinie, Eberesche mit einem Stammumfang von 30 cm.

### **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
1. Obstbäume, Kiefern, Fichten, Tannen, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs.
  2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen ist.
  3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung.
  4. Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
  5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

- (2) Die Gemeinde Marienwerder kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau – und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
1. Nist-, Brut-, und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Nr. 1, 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
  2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
  3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften.
2. Auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
3. Wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten.
4. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

### **§ 4 Verbote, zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist verboten:

1. Befestigung des unmittelbaren Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Nicht verboten sind:

- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Gemeinde Marienwerder zugestimmt hat.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Marienwerder unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Zustellung der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
- (4) Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen.

### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Marienwerder. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Marienwerder zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
  1. ein nach sonstigen öffentlich – rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
  2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt.
  3. von dem Baum erhebliche Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
  4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
  5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten erheblich befallen ist.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

### **§ 6 Ersatzpflanzung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 und § 4 Abs. 3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu erhalten und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Gemeinde Marienwerder kann in begründeten Fällen von der Auflage der Ersatzpflanzung absehen.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung im selben Ortsteil. Ist auch dies nicht möglich, hat die Ersatzpflanzung zumindest in einem der anderen Ortsteile zu erfolgen.

- (3) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung gestaltet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 wie folgt:
1. Für die Ersatzpflanzung sollen standortgerechte Bäume einheimischer Art gepflanzt werden. Diese müssen im Sinne dieser Satzung geschützt sein.
  2. Bis zu einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm, dreifach verschult, mit Ballen, zu pflanzen (Mindestpflanzqualität). Bei einem Stammumfang von mehr als 100 cm ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein weiterer Baum in der oben genannten Pflanzqualität zu pflanzen.
  3. Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität verwendet werden, ist die Höhe der Ersatzpflanzungen entsprechend zu verringern oder zu erhöhen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung so lange zu wiederholen, bis ein entsprechendes Anwachsen erfolgt ist. Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### **§ 7 Ausgleichzahlung**

- (1) Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Anzahl der Pflanzungen, die ansonsten als Ersatzpflanzungen anzusetzen wären.
- (2) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 175,00 € je Ersatzpflanzung festgelegt.
- (3) Der Geldbetrag der Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder zu verwenden.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ausgleichszahlung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Bäume entgegen des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt.
  2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Marienwerder unterlässt.
  3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, diese der Gemeinde nicht schriftlich anzeigt, oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, Nr. 2 bis 4, können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen des Absatz 1, Nr. 1, von bis zu 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 30.08.2013

gez. Andre Nedlin  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 29.08.2013.  
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11 / 2013, Jahrgang Nr. 10 am  
24.09.2013  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.08.2013

Gez. Andre Nedlin  
Amtdirektor